

Handyregeln für beide Schulzentren

Grundlagen:

Mit dem Wort „Handy“ sind in diesem Reglement aktuelle und zukünftige, tragbare elektronische Mediengeräte gemeint.

Das eidgenössische Datenschutzgesetz verbietet Film und Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Aufgenommenen, sofern nicht ein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse vorliegt.

Es gibt keine Alterslimite für Schülerinnen und Schüler. Die Schule darf von Rechts wegen den Eltern nicht verbieten, ihren Kindern ein Handy mitzugeben. Eltern hingegen können ihren Kindern verbieten, ein Handy in die Schule mitzunehmen. Die Klassenlehrpersonen in den Zyklen 1 und 2 treffen im Bedarfsfall mit den Eltern einvernehmliche Lösungen.

Grundsätzlich ist der Gebrauch von Handys nicht erlaubt.

Einige Ausnahmen finden sich in den untenstehenden Regelungen.

Regelung gültig ab 01.01.2021

1. Im Unterricht sowie auf Ausflügen, Exkursion und in Klassenwochen bestimmt die Lehrperson über die Verwendung der Handys.
2. In den Pausen ist die Verwendung des Handys nur mit der Erlaubnis einer Lehrperson erlaubt (z.B. Anruf betreffend Schnupperlehre oder Lehrstelle).
3. In den Garderoben und WC-Anlagen der Schule ist die Verwendung der Handys verboten.
4. Die Schule sorgt dafür, dass die mitgebrachten Handys bei Nichtgebrauch diebstahlsicher gelagert werden können.
5. Nach dem Läuten am Ende des Unterrichtshalbtages ist die Verwendung des Handys auf dem Schulareal erlaubt, sofern dabei kein Unterricht gestört wird. Externe Lautsprecher sind grundsätzlich nicht erlaubt.
6. Lautes Abspielen von Musik oder Tonaufnahmen auf dem Schulareal ist nicht erlaubt.
7. Wer gegen die Handyregeln verstösst, muss einen angemessenen Teil des Reglements von Hand abschreiben. Im Wiederholungsfall spricht die Schulleitung einen Verweis aus.

14.12.2020/GL VSM